

Gebührenfrei



Das Land
Steiermark

Eingangsstempel des Amtes
der Steiermärkischen Landesregierung

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6A
Referat Frau-Familie-Gesellschaft
Karmeliterplatz 2
A-8010 Graz

Telefon: (0316) 877-4263
Fax: (0316) 877-3924
E-Mail: fa6a-ffg@stmk.gv.at
www.steiermark.at/referat-ffg

Antrag für die Gewährung von Beihilfen für Kinderferienaktionen

Fristende: 4 Wochen vor Turnusbeginn

Bitte leserlich ausfüllen! Mit * bezeichnete Felder **müssen** Ihre Angaben enthalten, in den mit + markierten Bereichen ist das jeweils Zutreffende anzukreuzen.

1 Antragsteller/in (Inhaber/in eines inländischen Bankkontos)

Familienname*	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>	Geschlecht**	<input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Geburtsdatum*	<input type="text"/>	Beruf*	<input type="text"/>
		Staatsangehörigkeit*	<input type="text"/>
Familienstand**	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend
Adresse des/der Antragstellers/in:			
Straße*	<input type="text"/>	Hausnummer*	<input type="text"/>
Postleitzahl*	<input type="text"/>	Ort*	<input type="text"/>
Gemeinde*	<input type="text"/>		
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
	(tagsüber erreichbar)		

2 Bankverbindung des/der Antragstellers/in

Bankinstitut*	<input type="text"/>		
Kontonummer*	<input type="text"/>	Bankleitzahl*	<input type="text"/>

3 Ehe/Lebenspartner/in im gemeinsamen Haushalt

Familienname*	<input type="text"/>	Akad. Grad	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>		
Geburtsdatum*	<input type="text"/>	Beruf*	<input type="text"/>

④ Angaben zu Kindern, die an der Ferienaktion teilnehmen

1. Kind

Familienname* Geburtsdatum*
Vorname* Geschlecht** männl. weibl.
Veranstalter*
Adresse*
Turnus: Name* Datum: von* bis*
Turnusdauer** 1- 2- 3-wöchig Turnuskosten (Vollkosten ohne Förderung)* €

2. Kind

Familienname* Geburtsdatum*
Vorname* Geschlecht** männl. weibl.
Veranstalter*
Adresse*
Turnus: Name* Datum: von* bis*
Turnusdauer** 1- 2- 3-wöchig Turnuskosten (Vollkosten ohne Förderung)* €

3. Kind

Familienname* Geburtsdatum*
Vorname* Geschlecht** männl. weibl.
Veranstalter*
Adresse*
Turnus: Name* Datum: von* bis*
Turnusdauer** 1- 2- 3-wöchig Turnuskosten (Vollkosten ohne Förderung)* €

⑤ Angaben zu weiteren Kindern im Haushalt, die nicht an der Ferienaktion teilnehmen

1. Kind

Familienname* Geburtsdatum*
Vorname* Ausbildung** Lehrling Schüler/in

2. Kind

Familienname* Geburtsdatum*
Vorname* Ausbildung** Lehrling Schüler/in

3. Kind

Familienname* Geburtsdatum*
Vorname* Ausbildung** Lehrling Schüler/in

6 Erforderliche Nachweise

Für eine vollständige Bearbeitung des Antrages ist die Übermittlung folgender Unterlagen erforderlich.
Zutreffendes bitte ankreuzen und in Kopie beilegen:

Nachweise	des Antragstellers/ der Antragstellerin	des Ehegatten/der Ehegattin des/der Lebensgefährten/in
Jahreslohnzettel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommenssteuerbescheid	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(bei selbständig Erwerbstätigen)		
Einheitswertbescheid (Pachtverträge)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(bei Landwirten)		
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Pension	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Witwen- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension)		
Sonstige Einkommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(z. B. aus Vermietung/Verpachtung)		
Kinderbetreuungsgeld des Bundes	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Nachweis Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis Unterhaltszahlungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis Alimente	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis Pflegegeld (bei Pflegekindern)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis Lehrlingsentschädigung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nachweis über Einkünfte	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
von Zeitsoldaten/Zivildienstern/Präsenzdienstern		
Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

7 Beihilfen durch andere Institutionen

Folgende Institution erklärt sich bereit, eine Zuzahlung zur Ferienaktion des Kindes/der Kinder zu zahlen:
(Schriftlicher Nachweis erforderlich!)

	Gemeinde/Magistrat Graz:	BH/Jugendwohlfahrt:	Sonstige Institution:
Für 1. Kind:	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Für 2. Kind:	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
Für 3. Kind:	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>	€ <input type="text"/>

8 Bestätigung des Veranstalters

Stempel
(ohne Stempel
keine Berechnung
möglich!)

Ort, Datum

Unterschrift

9 Bestätigung des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgetreu und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Kinderferienaktionen

§ 1

ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Das Land Steiermark gewährt sozial schwächer gestellten Familien, Mehrkinderfamilien und Alleinerziehenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für Ferienaktionen in den Schulferien.

Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die sozial schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen, die Teilnahme an einer Ferienaktion einer anerkannten Trägerorganisation ermöglichen soll.

Die Abwicklung der Beihilfe erfolgt durch die Fachabteilung 6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Steiermärkische Landesregierung behält sich Änderungen der Richtlinien vor.

§ 2

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) für sein Kind (Adoptivkind, Pflegekind) gewährt

- für Kinder ab dem 3. vollendeten Lebensjahr bei Mutter- bzw. Vater-Kind-Turnussen,
- für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- bei der Teilnahme an einer Kinderferienaktion, deren Dauer mindestens 5 Tage beträgt, die von einem Veranstalter wie beispielsweise Jugendorganisationen und gemeinnützigen Vereinen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, durchgeführt wird,
- wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die Höhe von € 900,- nicht überschreitet.

Der antragstellende Elternteil muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.

§ 3

FAMILIENEINKOMMEN UND GEWICHTETES-PRO-KOPF-EINKOMMEN

1. Als anrechenbares Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles und dessen Lebensgefährten sowie der Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.
2. Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne dieser Richtlinien:
 - a) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit:
Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid.
Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus dem Jahresbruttobezug abzüglich des Gesamtbetrages der Werbungskosten und der Lohnsteuer ohne Familienbeihilfe des Bundes.
 - b) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:
Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztem gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer.
 - c) Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft:
Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden laut BGBl. II Nr. 258/2005, Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF PauschVO 2006) bei einem Einheitswert bis 65.500,- 39% herangezogen. Ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen, sofern der Antragsteller/die Antragstellerin oder ihr Ehegatte/seine Ehegattin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Besitzer oder Pächter davon ist. Ist ein Teil oder die gesamte Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der monatliche Pachtzins in Abzug gebracht.
 - d) Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - e) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe
 - f) Einkünfte von Zeitsoldaten
 - g) erhaltene Unterhaltszahlungen
 - h) Pension (Witwen- und Waisenspension, Invaliditätspension, Alterspension)
 - i) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
 - j) Taggeld von Präsenzdienern
 - k) Grundvergütung für Zivildienere
 - l) Lehrlingsentschädigung
3. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin, den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an außereheliche Kinder und Kinder aus geschiedener Ehe sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen.
4. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt:
Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet:
Bei den Familienmitgliedern zählt
 - der 1. Erwachsene 1,0 Punkte
 - der 2. Erwachsene 0,8 Punkte
 - Kinder von Geburt bis Eintritt ins Berufsleben 0,5 Punkte
 - Kinder, deren Einkommen (Lehrlingsentschädigung) zum Familieneinkommen gerechnet wird (so lange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird) 0,8 PunkteDas gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das anrechenbare Familienmonatseinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

§ 4

HÖHE DER BEIHILFE

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60% der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen, maximal jedoch pro Kind

- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 751,- und € 900,- bei einem Turnus mit der Dauer von
 - 1 Woche € 50,-
 - 2 Wochen € 100,-
 - 3 Wochen € 150,-
- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 601,- und € 750,- bei einem Turnus mit der Dauer von
 - 1 Woche € 100,-
 - 2 Wochen € 175,-
 - 3 Wochen € 250,-
- bei einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen bis € 600,- bei einem Turnus mit der Dauer von
 - 1 Woche € 150,-
 - 2 Wochen € 250,-
 - 3 Wochen € 350,-

§ 5

ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, im Antrag auf Beihilfe diese Richtlinien als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr zu (§ 9) zu erteilen.

Für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Kinderferienaktionen muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft aufgelegte Formular verwendet werden. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und von der Antragstellerin/ vom Antragsteller zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:

- Meldezettel der Antragstellerin/des Antragstellers und aller im Haushalt lebenden Personen (Lebensgefährte/in, Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, weitere Kinder)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)
- Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Beihilfe für Kinderferienaktionen
- Einkommensnachweise (siehe dazu § 3)

Der Antrag für die Beihilfe ist bis spätestens 4 Wochen vor Turnusbeginn beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A Referat Frau-Familie-Gesellschaft zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt gegeben.

§ 6

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Beihilfe des Landes Steiermark erfolgt auf ein von der antragstellenden Person bekannt zu gebendes Konto.

§ 7

KEIN RECHTSANSPRUCH

Das Land Steiermark entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die Gewährung der Beihilfe. Es besteht kein Rechtsanspruch. In Härtefällen können die zuständigen Mitglieder der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

§ 8

RÜCKERSTATTUNG

Wurde die Förderung der Kinderferienaktion auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bezogen bzw. hat/haben das/die Kind/er nicht tatsächlich an der Kinderferienaktion teilgenommen, ist der ausbezahlte Betrag an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von 4 Wochen rückzuerstatten.

§ 9

DATENVERKEHR

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit der Beihilfe für Kinderferienaktionen befassten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zu Grunde liegenden Daten zu. Die Antragstellerin/der Antragsteller gibt die Zustimmung, dass die vom Land Steiermark mit der Bearbeitung und Überprüfung der Beihilfe betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS, beim zuständigen Finanzamt etc. aufliegen, zu nehmen und diese zu verarbeiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt auch zu, die zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Daten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

IN-KRAFT-TRETEN

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die von der Steiermärkischen Landesregierung am 4. April 2005 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Kinderferienaktionen außer Kraft.